

Kostensatzung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2001

Die Gemeinde Postmünster erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Postmünster erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), in der jeweils gültigen Fassung. Dieses KommKVz wird im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5,11 € bis 25.564,59 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Anzuwenden sind bei entsprechenden Gebührenspannen die jeweiligen Mindestsätze.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. November 1998 in Kraft.

Postmünster, den 07. Oktober 1998

B. Wochinger
1. Bürgermeisterin